



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN [REDACTED]

DATUM Berlin, 22. Oktober 2019

BETREFF: **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER: Wir sind Rechtsstaat.
BEZUG: Ihre E-Mail vom 15. Oktober 2019

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 15. Oktober 2019 beantragen sie sämtliche Unterlagen zur Entstehung der Plakatkampagne „Wir sind Rechtsstaat.“

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Von Ihrem Antrag in der vorliegenden Form sind zahlreiche Dokumente erfasst. Es handelt sich dabei um Dokumente über die Ausschreibung und das Vergabeverfahren (a), um Dokumente über die Beauftragung und Begleitung der Evaluation der Plakatentwürfe durch eine Marktforschungsagentur (b) und um Dokumente über die Kreation und Produktion der Kampagne (c).

Die Identifizierung, Durchsicht und Prüfung der von Ihrem Antrag erfassten Dokumente im Hinblick auf mögliche Ausschlussgründe vom Informationszugang nach §§ 3 bis 6 IFG wird einen geschätzten Verwaltungsaufwand von rund drei Stunden (a), acht Stunden (b) sowie 24 Stunden (c) auslösen. Hinzu kommt der Aufwand für die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren. Denn bereits bei der ersten groben Sichtung konnte festgestellt werden, dass die Dokumente teilweise Informationen enthalten, die als Geschäftsgeheimnisse Dritter

gemäß § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang auszuschließen sind, es sei denn der betroffene Dritte erteilt seine Einwilligung. Darüber hinaus ist bereits jetzt erkennbar, dass einige Dokumente Informationen enthalten, zu denen Zugang aufgrund § 3 Nummer 4 IFG nicht eröffnet werden kann.

2. In Ihrem Antrag haben Sie um Mitteilung gebeten, falls der von Ihnen beantragte Informationszugang gebührenpflichtig sein sollte.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte kostenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht. Wegen des zu erwartenden sehr hohen Verwaltungsaufwands (siehe unter 1.) ist eine gebührenfreie Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. Der Gebührenrahmen für die hier voraussichtlich anzuwendende Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses liegt zwischen 30 und 500 EUR. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich zwar noch nicht abschließend festzustellen, da ich den bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden tatsächlichen Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ermitteln kann. Nach den unter 1 genannten Schätzungen ist - auch ohne Berücksichtigung der erforderlichen Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens - jedoch bereits mit einem Zeitaufwand von 35 Arbeitsstunden zu rechnen. Unter Zugrundlegung eines pauschalen Stundensatzes von 60 EUR für eine Arbeitsstunde einer oder eines Bediensteten des höheren Dienstes ergäbe dies einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 2.100 EUR, was einer Gebühr am oberen Rand des oben genannten Gebührenrahmens (bis zu 500 EUR) entsprechen würde.

3. Sie erhalten daher - auch in Ihrem Kosteninteresse - hiermit Gelegenheit, Ihren Antrag sinnvoll einzugrenzen. Ich bitte darüber hinaus um Mitteilung, ob Sie bereit sind, die anfallenden Gebühren zu tragen. In diesem Fall behalte ich mir allerdings vor, die weitere Bearbeitung Ihres Antrags von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die zu erwartende Gebühr abhängig zu machen.

Schließlich weise ich auf Folgendes hin: Betrifft ein Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen - wie hier - Daten Dritter im Sinne von § 6 IFG, muss er begründet werden, § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG. Sofern Sie an Ihrem Antrag (auch in eingeschränktem Umfang) festhalten, bitte ich Sie darum, eine Begründung für Ihren IFG-Antrag einzureichen und um Einwilligung in die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an diejenigen Dritten, die im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens von mir beteiligt werden.

Sollte ich bis zum 29. November 2019 keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftra



Hinweis:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmju.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.